Vertragsbedingungen für die Erweiterte Schulbetreuung

1 – Allgemeines

(1) Die Stadt Vellmar bietet während der Schulzeit in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kassel eine Erweiterte Schulbetreuung an.

(2) In die entsprechende Erweiterte Schulbetreuung können nur Kinder aufgenommen werden, die die zugehörige Grundschule besuchen.

(3) Wenn die Anzahl der vorhandenen Betreuungsplätze erreicht ist, können Neuaufnahmen erst nach Freiwerden bisher belegter Betreuungsplätze erfolgen.

(4) Eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Erweiterte Schulbetreuung Modul 2 (Mo. – Fr. 13.30 Uhr – 15.00 Uhr) und Modul 3 (Mo.- Do. 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Fr. 13.30 Uhr – 15.00 Uhr) ist eine Aufnahme in Modul 1 der Schulbetreuung des Landkreises Kassel und die Teilnahme am angebotenen Mittagessen in der Grundschule.

2 – Anmeldung/Kündigung

(1) Anmeldungen sind nur zum 01. oder zum 15. eines Monats möglich.

(2) Kündigungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadtverwaltung einzureichen.

(3) Die Teilnahme an der Erweiterten Schulbetreuung erlischt nur durch Kündigung des Betreuungsvertrags.

(4) Innerhalb der ersten vier Wochen kann das Betreuungsverhältnis kurzfristig von beiden Seiten schriftlich ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

(5) Werden die Vertragsbedingungen nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Erweiterten Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Erweiterten Schulbetreuung ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss gilt als Kündigung.

3 – Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Teilnahme an der Erweiterten Schulbetreuung ist monatlich ein Betreuungsentgelt zu zahlen.

Modul 2

ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021
44,00 €	46,00 €	48,00 €

Modul 3

ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021
82,00 €	86,00 €	90,00 €

(2) Die Verpflegung erfolgt durch einen externen Anbieter und wird monatlich über die Stadt Vellmar abgerechnet. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen des externen Anbieters.

(3) Sollten offene Forderungen im Sinne der Ziffer 3 (1) und (5) entstehen, behält sich die Stadt Vellmar vor, die betroffenen Kinder aus dem Betreuungsangebot auszuschließen, bis alle Forderungen beglichen wurden.

(4) Sind alle Forderungen vollständig beglichen, kann ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung der Stadt Vellmar werden für jedes weitere Kind 50% des Betreuungsentgelts erhoben. Das Verpflegungsentgelt ist in voller Höhe zu zahlen.

(6) Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt ist bis zum zehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.

(7) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Erweiterte Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, ist lediglich ¼ des Betreuungsentgeltes zu zahlen. Hiermit wird gewährleistet, dass der Platz in dieser Zeit nicht anderweitig belegt wird. Das Verpflegungsentgelt wird analog der tatsächlichen Anwesenheitstage berechnet.

Für die Monate Juli und August werden keine Entgelte erhoben.

4 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Kassel oder bei dem JobCenter Landkreis Kassel über die Stadtverwaltung Vellmar beantragt werden.

5 – Versicherung

Die Kinder sind während der Betreuung bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt gegen Unfälle versichert. Davon ausgenommen sind die Schulferien sowie bewegliche Ferientage. Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung von Sachgegenständen besteht nicht.

Vellmar, den 05.08.2021